

# Miet- und Benutzungsordnung für die „Alte Brauerei Tauchlitz“ der Gemeinde Crossen

## § 1

### Zweckbestimmung

(1) Die „Alte Brauerei“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Crossen und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Gemeinde.

(2) Es steht der Gemeinde Crossen, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, den im Gemeinderat vertretenen Parteien sowie Betrieben und Familien zur Durchführung von Festen, Konzerten, Tanzveranstaltungen, Kinovorführungen, Konferenzen sowie Betriebs- und Familienfeiern, auf der Grundlage dieser Miet- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## § 2

### Vermietung

(1) Die Überlassung „Der Alten Brauerei“ erfolgt auf Antrag des Mieters. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt.

Der Mietvertrag enthält als Anlage

- Miet- und Benutzungsordnung und
- Mietpreise

(2) Eine Untervermietung „Der Alten Brauerei“ durch den Mieter ist nicht statthaft.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung „Der Alten Brauerei“ besteht nicht.

(4) Die Gemeinde Crossen behält sich vor, mit der Vermarktung und Betreuung „Der Alten Brauerei“ einen Dritten zu beauftragen.

## § 3

### Mietobjekte

(1) Mietobjekte innerhalb „Der Alten Brauerei“ sind:

- Großer Festraum (200 m<sup>2</sup>) mit Küchennutzung im Untergeschoss mit max. Belegung von 150 Besuchern
- Kleiner Festraum (100 m<sup>2</sup>) mit Küchennutzung im Untergeschoss mit max. Belegung von 45 Besuchern
- bei Überbelegung gehen alle eventuell entstandenen Schäden oder sonstige finanzielle Forderungen zu Lasten des jeweiligen Benutzers

(2) Die vermieteten Räume sind im Mietpreis einzeln aufgeführt.

(3) Im Mietvertrag sind Stühle und Tische einbezogen.

#### § 4 Mietpreise

- (1) Die Mietpreise entnehmen Sie bitte dem Anhang.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen von den Mietpreisen abzuweichen.
- (3) Interne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, in dem kleinen Festraum sind kostenfrei. Die Mietsache muss wie vorgefunden zurück gegeben werden, einschließlich der Reinigung der Mietflächen und Sanitäranlagen.
- (4) Für öffentliche Veranstaltungen von Kirchen und anderen Glaubensgemeinschaften, für Übungsabende der örtlichen Vereine, für Heimatabende, sonstige folkloristische Veranstaltungen und Vorträge sowie für Veranstaltungen der Jugendpflege, die von der Gemeinde oder einer anderen sonstigen öffentlichen Körperschaft anerkannt worden sind, wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 7,50 EUR erhoben. Eine Minderung bis zu 50 % ist im Einzelfall möglich, die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister. Die Mietsache muss wie vorgefunden zurück gegeben werden, einschließlich der Reinigung der Mietflächen und Sanitäranlagen.
- (5) Veranstaltungen der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen, des Volksbildungswerkes, der Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge - auch die jeweiligen örtlichen und überörtlichen Gliederungen - **sind vom Benutzungsentgelt freigestellt**, desgleichen Wahlveranstaltungen derjenigen Parteien und Wählergruppen, die vom zuständigen Wahlausschuss zur jeweiligen Wahl zugelassen worden sind, in den letzten drei Monaten vor dem Wahltermin. Die Mietsache muss wie vorgefunden zurück gegeben werden, einschließlich der Reinigung der Mietflächen und Sanitäranlagen.
- (6) **Von der Freistellung sind Veranstaltungen ausgenommen, zu denen ein Eintrittsgeld erhoben wird;** auf die Vereine mit Sitz in der Gemeinde Crossen an der Elster Anwendung, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. (siehe Mieltabelle) Die Mietsache muss wie vorgefunden zurück gegeben werden, einschließlich der Reinigung der Mietflächen und Sanitäranlagen.

#### § 5 Benutzungszeit

- (1) Die Dauer einer Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen.
- (2) Ebenso sind die erforderlichen Tage für Auf- und Abbau sowie Probetermine anzugeben. Die Haftung lt. § 9 während der Nutzung der Räumlichkeiten geht ab Schlüsselübergabe auf den Mieter über.

#### § 6 Anmeldung einer Veranstaltung

Der Antragsteller erhält einen Mietvertrag, dessen Inhalt er mit Unterzeichnung anerkennt.

#### § 7 Anmeldepflicht

- (1) Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen.
- (2) Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), die erforderlichen Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK) und die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.
- (3) Falls eine Brandwache gestellt werden muss, veranlasst dies der Benutzer beim zuständigen Ortsbrandmeister und zahlt die dafür festgelegten Gebühren an die Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen.

## **§ 8**

### **Übergabe „Der Alten Brauerei“**

(1) Dem Mieter wird „Die Alten Brauerei“ in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.

(2) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter angebrachte Dekorationen zu entfernen und angefallener Hausmüll zu entsorgen. Die Räume, einschließlich der Sanitäreinrichtungen, sind gewischt und gereinigt zu übergeben.

## **§ 9**

### **Haftung**

(1) Der Mieter haftet für alle aus der Benutzung „Der Alten Brauerei“ eingetretenen Schäden die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder durch die Besucher verursacht worden sind.

(2) Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet die Gemeinde Crossen nicht. Der Mieter hat die Gemeinde Crossen von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass einer Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.

## **§ 10**

### **Kaution, Schadenersatz**

(1) Der Mieter ist zur Zahlung einer Kaution in Höhe von 100,00 € vor Beginn der Veranstaltung verpflichtet. Die Kautionszahlung dient zur Deckung etwaiger Schäden und Nachreinigungen für Verschmutzungen. Soweit die Kaution nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach Veranstaltungsende und Abnahme der Räumlichkeiten an den Kautionszahler über die Kasse der VG zurücküberwiesen.

(2) Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Gemeinde Crossen oder deren Beauftragten anzuzeigen.

(3) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

(4) Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Gemeinde Crossen Ersatz, in Form von Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes, verlangen. Bis zur Übergabe des neu beschafften Gegenstandes ist die Gemeinde berechtigt die Kaution einzubehalten.

## **§ 11**

### **Dekoration**

(1) Die Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände darf der Mieter ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen bzw. befestigen.

(2) Für Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände, die Eigentum des Mieters sind, übernimmt die Gemeinde Crossen keine Haftung.

**§ 12**  
**Sicherheitsvorschriften**

- (1) Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten.
- (2) Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht zugestellt werden.
- (3) Während der Veranstaltung hat der Mieter für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- (4) Während der Veranstaltung hat der Mieter für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu sorgen.

**§ 13**  
**Hausrecht**

Die Gemeinde Crossen oder deren Beauftragter übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern unberührt bleibt.

**§ 14**  
**Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurückzutreten, jedoch werden dann 50% des vereinbarten Mietpreises fällig. Abweichende Regelungen können unter Abstimmung mit dem Bürgermeister vereinbart werden.
- (2) Die Gemeinde Crossen kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

**§ 15**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist Crossen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die Miet- und Benutzungsordnung für „Der Alten Brauerei“ der Gemeinde Crossen tritt zum .....2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die bestehende Miet- und Benutzungsordnung vom ..... außer Kraft.

Crossen an der Elster, den .....2023

.....  
Bürgermeister

Als Anlage „Anhang Mietpreisübersicht“

**Anhang: Mietpreisübersicht**

Mietraum	Anmietungsart	Miete – Herbst/ Winter (15.9.-30-4.)	Miete – Frühjahr/ Sommer (1.5.-14.9.)
<b>Kleiner Saal Untergeschoss</b>	Gewerblich <b>ortsansässige</b>	<b>85,00 €</b>	<b>75,00 €</b>
<b>Kleiner Saal Untergeschoss</b>	Privatveranstaltung <b>ortsansässige</b>	<b>75,00 €</b>	<b>65,00 €</b>
<b>Kleiner Saal Untergeschoss</b>	Gewerblich <b>auswärtig</b>	<b>105,00 €</b>	<b>95,00 €</b>
<b>Kleiner Saal Untergeschoss</b>	Privatveranstaltung <b>auswärtig</b>	<b>95,00 €</b>	<b>80,00 €</b>
<b>Tenne Obergeschoss</b>	Gewerblich <b>ortsansässige</b>	<b>85,00 €</b>	<b>75,00 €</b>
<b>Tenne Obergeschoss</b>	Privatveranstaltung <b>ortsansässige</b>	<b>75,00 €</b>	<b>65,00 €</b>
<b>Tenne Obergeschoss</b>	Gewerblich <b>auswärtig</b>	<b>105,00 €</b>	<b>95,00 €</b>
<b>Tenne Obergeschoss</b>	Privatveranstaltung <b>auswärtig</b>	<b>95,00 €</b>	<b>80,00 €</b>
<b>Kleiner Saal Untergeschoss</b>	<b>ortsansässige Vereine (öffentliche Veranstaltung) lt. §4 Abs. 4 (Vereine und ortsansässige Gemeinschaften)</b>	<b>7,50 €</b>	<b>7,50 €</b>
<b>Tenne Obergeschoss</b>	<b>ortsansässige Vereine (öffentliche Veranstaltung) lt. §4 Abs. 4 (Vereine und ortsansässige Gemeinschaften)</b>	<b>7,50 €</b>	<b>7,50 €</b>